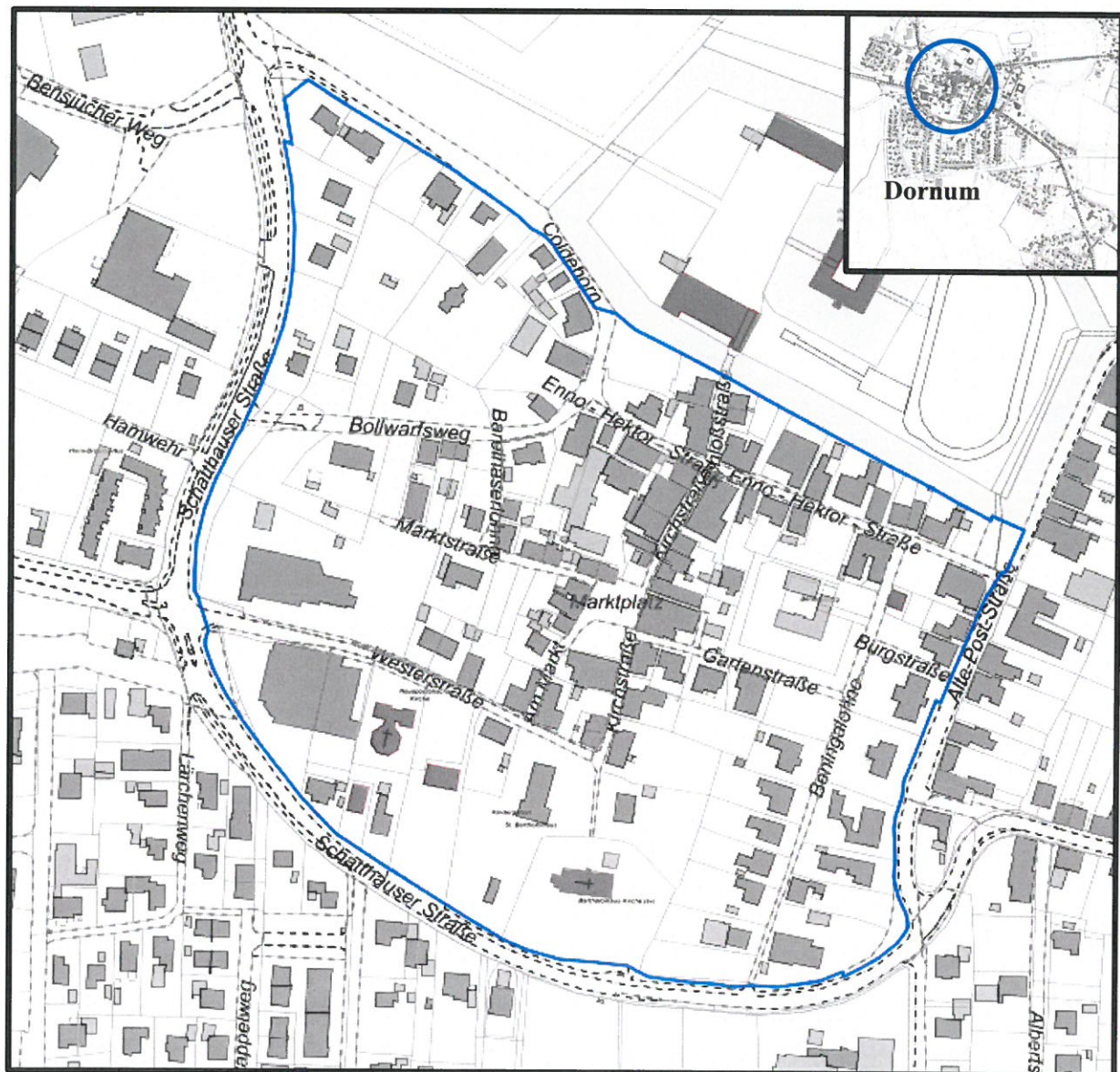


## Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 0102 der Gemeinde Dornum im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 14.07.1999 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0102 „Butterburg“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 22.10.1999 im Amtsblatt des Landkreises Aurich bekannt gemacht. Die Ausfertigung des Bebauungsplans erfolgte jedoch erst am 14.02.2000. Aufgrund dieses formellen Fehlers (Bekanntmachung vor Ausfertigung) wurde der Bebauungsplan vorsorglich neu ausfertigt und im ergänzenden Verfahren entsprechend § 214 Abs. 4 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 8/2019 vom 22.02.2019 erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 0102 ist nachfolgend dargestellt:



— = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0102

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt rückwirkend zum 22.10.1999 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08<sup>30</sup> Uhr bis 12<sup>00</sup> Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14<sup>00</sup> Uhr – 15<sup>30</sup> Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

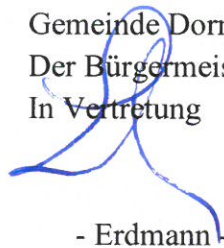
Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten der Gemeinde wird hingewiesen.

Dornum, den 22.02.2019

Gemeinde Dornum  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



- Erdmann -